

Pflichtstundenordnung

Turn- und Sportverein Dietkirchen e.V.

§ 1 Ableistung von Pflichtstunden

Alle aktiven Mitglieder im Alter zwischen 18 und 60 Jahre sind grundsätzlich zur Ableistung von Arbeitsstunden verpflichtet. Passive Mitglieder und Personen, die innerhalb des Vereines ein Ehrenamt begleiten, sind von dieser Regelung befreit. Dazu zählen der Vorstand, die Mitglieder der Ausschüsse (siehe Geschäftsordnung) und die unbezahlten Übungsleiter. Weiter Ausnahmen bedürfen in jedem Fall der Zustimmung des Vorstandes.

§ 2 Wo können die Pflichtstunden abgeleistet werden?

Der Vorstand benennt zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres die Einsatzmöglichkeiten zur Ableistung der Arbeitsstunden. Die Mitglieder werden entsprechend über die jeweiligen Abteilungsleiter bzw. durch öffentlichen Aushang darüber informiert.

§ 3 Anzahl der Pflichtstunden

Die Anzahl der abzuleistenden Pflichtstunden beträgt 8 Stunden pro Jahr. Im Jahr 2002 sind 4 Stunden zu erbringen.

§ 4 Nicht geleistete Pflichtstunden

Jede nicht erbrachte Arbeitsstunde wird nach Ablauf des Kalenderjahres mit 10 Euro berechnet. Bei Nichtausgleich der Arbeitsstunden durch Ableistung oder durch Zahlung, kann das Mitglied gemäß der Satzung des Vereins ausgeschlossen werden.

§ 5 Übertrag von Pflichtstunden

Mehr geleistete Arbeitsstunden dürfen weder auf andere Personen noch auf folgende Kalenderjahre übertragen werden.

§ 6 Kontrolle der geleisteten Pflichtstunden

Zu jedem Pflichtstundeneinsatz werden Anwesenheitslisten ausgelegt. Diese sind von den Mitgliedern entsprechend auszufüllen. Auskünfte über das Pflichtstundenkonto (geleistete und noch zu leistende Arbeitsstunden) können beim Vorstand erfragt werden. Zum 01.06. eines jeden Geschäftsjahres erfolgt der Halbjahresabgleich. Die Abteilungsleiter erhalten dann einen aktuellen Stand über die Pflichtstundenkonten der Mitglieder.

§ 7 Geltung der Pflichtstundenordnung

Diese Pflichtstundenordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.2002 in Kraft